LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/8737**

02.03.2020

Kleine Anfrage 3425

des Abgeordneten Christian Loose AfD

Kleine Anfrage: Anbau von Energiepflanzen für die Produktion von sogenanntem Bioethanol zur Beimischung in Kraftstoffen (E10) in Nordrhein-Westfalen

Die vor dem Hintergrund des Klimaschutzes erlassene Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (Richtlinie 2009/28/EG) sieht vor, dass die erneuerbaren Energien im Jahre 2020 einen Anteil von mindestens zehn Prozent am Endenergieverbrauch des Verkehrssektors umfassen sollen.

Zusätzlich verlangt die EU-Kraftstoffqualitätsrichtlinie (Richtlinie 2009/30/EG) eine Einsparung von auf der Grundlage von Kraftstoffen emittierter Treibhausgase in Höhe von mindestens sechs Prozent im Jahre 2020 gegenüber dem Jahre 2010.

Zur Erreichung dieser Ziele sind die Unternehmen der Mineralölwirtschaft in Deutschland nach Paragraf 37a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dazu verpflichtet, einen jährlich ansteigenden Mindestanteil von sogenannten Biokraftstoffen in den Verkehr zu bringen (Biokraftstoffquote).

Mit der Neufassung der Kraftstoffqualitäts-Verordnung (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen - 10. BImschV) Ende des Jahres 2010 wurden dabei insbesondere die Beimischungsgrenzen für das sogenannte Bioethanol im Ottokraftstoff von bisher fünf auf bis zu zehn Volumenprozent erhöht. Auf diese Weise soll den Mineralunternehmen die Einhaltung der nach dem BImSchG vorgegebenen Biokraftstoffquote ermöglicht werden.

Die durch diese politischen Zielvorgaben hervorgerufene verstärkte „Bio“-Kraftstoff-Nachfrage führte unter anderem zu einer weltweiten Ausweitung der Anbauflächen für die Produktion der Grundstoffe (Pflanzen) für sogenanntes Bioethanol.

Folgen dieser Anbauflächenvermehrung und -umwidmung sind nicht nur gravierende Veränderungen des Landschaftsbildes sowie der Wegfall bisher für die Nahrungsmittelproduktion landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Umwandlung ökologisch bedeutender Flächen wie beispielsweise Wäldern, Mooren oder Grünland in Ackerland führt nämlich auch zu indirekten Landnutzungsänderungen (indirect land use change, iLUC),

Datum des Originals: 28.02.2020/Ausgegeben: 02.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

wodurch erhebliche CO2-Mengen freigesetzt werden. Die staatlich verordnete Reduktion von CO2-Mengen wird so relativiert.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Arten von Energiepflanzen werden nach Kenntnis der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen für die Produktion von sogenanntem Bioethanol angebaut?

2. Wie hoch war der Anteil der Anbaufläche von Energiepflanzen für die „Bio“-Ethanolproduktion im Verhältnis zur landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2019? (Bitte nach Pflanzenart und Flächenanteil in Hektar aufschlüsseln)

3. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, wie sich die Anbaufläche von Energiepflanzen für die Produktion von sogenanntem Bioethanol in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahre 2010 entwickelt hat? (Bitte chronologisch nach einzelnen Jahren und Pflanzenarten aufschlüsseln)

4. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen des Energiepflanzenanbaus für die „Bio“-Ethanolproduktion auf die biologische Vielfalt?

5. Wie hoch wäre nach Kenntnis der Landesregierung der Flächenbedarf (in Hektar) für den Anbau von Energiepflanzen in Nordrhein-Westfalen, um die gesamte Ottokraftstoff-Nachfrage in Nordrhein-Westfalen mit reinem „Bio“-Ethanol (E100) zu befriedigen?

Christian Loose